

**Anlage 1 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 30.05.2006 und des Rates am 20.06.2006 über die Anregungen aus der Beteiligung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Am Rathaus“ (Vorlage 2006/065)**

---

**Einwender:** Kreis Warendorf, Der Landrat, Postfach 11 05 61, 48207 Warendorf

**Stellungnahme vom:** 27.01.2005/ 26.08.2005

**Anregung:**

Schreiben vom 27.01.05:

Änderungen des B-Plans sowie zwischenzeitlich vorliegende Hinweise auf die im Plangebiet vorliegenden Altstandorte „Schwegmann, Hauptstraße 26“, „Hobecker & König, Mühlenweg 17“ und „Ellebracht, Hauptstraße 18“ ergaben wegen des Verdachtes auf das mögliche Bestehen von Bodenbelastungen Anlass zu Nachforschungen. Ziel war die Klärung der Frage, ob schädliche Auswirkungen auf das Plangebiet zu besorgen sind.

Nach Durchführung interner Aktenzeichen fand am 14.10.2004 gemeinsam mit Ihnen eine Begehung der Altstandorte mit Zeitzeugenbefragung statt.

Auf Grund der hierbei gewonnenen Erkenntnisse und Ihrer ergänzenden Angaben in den Schreiben vom 10.01. und 20.01.2005 schließe ich mich Ihrer Auffassung an, dass für Altstandorte „Schwegmann, Hauptstraße 26“ und „Hofbrecker & König, Mühlenweg 17“ vor dem Hintergrund der bestehenden Nutzung, zur Zeit keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich werden.

Ich bitte jedoch für diese zwei Flächen in Form einer Festsetzung im B-Plan sicherzustellen, dass ich im Fall von Nutzungsänderungen bzw. Erdarbeiten zur Wahrung bodenschutz- und abfallrechtlicher Belange im Vorfeld zu beteiligen bin.

Bezüglich der Fläche „Ehemalige chemische Reinigung Ellebracht, Hauptstraße 18“ Key-Nr. 1334, zeigt die von Ihnen veranlasste erste Untersuchung eines im Nahbereich des Altstandortes vorhandenen Gartenbrunnens eine Belastung mit dem für chemische Reinigungen typischen Reinigungsmittel Tetrachlorethen in Höhe von 7 µg/l. Diese, wenn auch geringe Belastung, erhärtet den Verdacht, dass im Zuge des Betriebes der chemischen Reinigung Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser eingetreten ist.

Zur weiteren Beurteilung des Altstandortes bitte ich Sie als Planungsträger diesen Verdacht nachzugeben, in dem Sie die Durchführung einer Gefährdungsabschätzung veranlassen.

Um sinnvolle Unter Untersuchungspunkte auf dem Gelände festlegen zu können, rege ich eine Zeitzeugenbefragung an, um die genaue Lage der vormals betriebenen Reinigungsanlage sowie möglicher Lagerorte von Lösungsmittelhaltigen Reinigungsmitteln und Abfällen abzuklären.

Im weiteren bitte ich das gutachterliche Untersuchungskonzept mit mir abzustimmen.

## Schreiben vom 26.08.2005

Mit Schreiben vom 14.07.2005 übersandten Sie mir den Bericht des von ihnen beauftragten Umweltlabors ACB über die Ergebnisse der Bodenluft- und Grundwasseruntersuchungen der ehemaligen chemischen Reinigung, Hauptstraße 18 vom 08.07.2005.

Der Untersuchungsumfang war im Vorfeld mit mir abgestimmt worden. Auf der Grundlage der Messergebnisse und der gutachterlichen Beurteilung betrachte ich die in den Gartenbrunnen gemessenen LCKW-Gehalte als geringfügig auffällig. Eine großflächige, höhere Belastung des Untersuchungsgeländes, insbesondere des Schutzgutes Grundwasser, ist insbesondere auf Grund der im Abstrom niedergebrachten qualifizierten Grundwassermessstelle nicht abzuleiten. Die bisher durchgeführten Untersuchungen zur Beurteilung möglicher Auswirkungen auf Ihr Bebauungsplanverfahren betrachte ich aus bodenschutzrechtlicher Sicht somit als abgeschlossen.

Des weiteren schließe ich mich der Empfehlung des Gutachters an, dass auf Grundwasserentnahmen für die Trinkwassernutzung verzichtet werden sollte.

Vor dem Hintergrund der auf dem Altstandortgelände "Ellebracht, Hauptstraße 18" festgestellten LCKW-Auffälligkeiten rege ich daher an, dass Sie im Rahmen ihrer Begründung auf die Trinkwasserversorgung des B-Plan-Gebietes eingehen und z.B. in Form einer Festsetzung Grundwasserentnahme innerhalb des Plangebietes für Trinkwasserzwecke vorsorglich untersagen.

Hinsichtlich meiner Anregungen für die Altstandorte „Schwegmann, Hauptstraße 26“ und „Hobecker & König, Mühlenweg 17“ verweise ich auf meine Stellungnahme vom 27.01.2005.

### **Abwägung:**

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Festsetzungen werden im Bebauungsplan aufgenommen.